



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

## **ALBANIEN** (Republik Albanien)

#### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

1. Aktuelle **Geburtsurkunde mit Familienstandsvermerk** im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

### Hinweis:

Durch den Familienstandsvermerk in der Geburtsurkunde entfällt eine besondere Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung.

2. Nachweis über das durchgeführte **Heimataufgebot**, ausgestellt von der zuständigen albanischen Heimatbehörde, im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
  3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

In der eidestattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

#### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung**

1. **Heiratsurkunde** (bzw. Auszug aus dem Heiratsregister) im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
  2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk im Original, versehen mit einer Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache

oder

ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

## **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Albanien besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines albanischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den albanischen Rechtsbereich durch das zuständige albanische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Albanien ist die **Anerkennungsentscheidung** des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk, versehen mit einer Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache, vorzulegen.

Sofern das zuständige albanische Gericht die Anerkennung wegen der von albanischen Gerichten ausschließlich für sich in Anspruch genommene Zuständigkeit zur Auflösung der Vorehe eines albanischen Staatsangehörigen ablehnt, ist bei dem zuständigen albanischen Gericht eine sogenannte Zweitscheidung durchzuführen und als Nachweis das albanische **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk im Original, versehen mit einer Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache, vorzulegen.

### **D) Legalisation (\*)**

Die Originale der Urkunden sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Tirana/Albanien zu versehen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Albanien besteht aus 2 Seiten.